

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Garz - Gemeindevertretung Garz

Beschlussvorlage-Nr:
GVGa-0117/19

--

Beschlusstitel:
Beschluss über die Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zum Stromliefervertrag

Amt / Bearbeiter
Fachbereich II (Kämmerei) /
Lange

Datum:
10.10.2019

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.12.2019	Gemeindevertretung Garz	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garz beschließt, die Eilentscheidung des Bürgermeisters zum Abschluss des Stromliefervertrages gem. § 38 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V zu genehmigen.

Sachverhalt:

Siehe Eilentscheidung

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Garz	7						

GrVGa - 0117/19

Eilentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Garz, Günter Krohn

zum Stromlieferangebot (Anlage)

Sachverhalt:

Die Firma Energie Vorpommern GmbH beliefert die Gemeindeverbrauchsstellen mit Strom. Zum 31.12.2019 ist der Vertrag mit einer 3-Monats-Frist kündbar. Aus diesem Grund wurde die Leistung ausgeschrieben. Die Ausschreibungsfrist endete am 24.09.2019. Leider können die Energielieferanten ihre Angebote nur kurzzeitig aufrechterhalten. Der Zuschlag wird daher bereits am 27.09.2019 erteilt. Das günstigste Angebot wurde von der Energie Vorpommern GmbH abgegeben:

Die kWh kostet 5,49 Cent für Allgemeinstrom und 4,883 Cent für Straßenbeleuchtung (reiner Arbeitspreis ohne gesetzliche Umlagen) und der Jahresgrundpreis pro Verbrauchsstelle 25,00 Euro. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zwei Jahre.

Abfragen bei anderen Stromanbietern ergaben höhere Preise.

Nachweis der Dringlichkeit

Die Energielieferanten können ihre Angebote nur kurzzeitig aufrechterhalten, da die Energiepreise auf dem Markt starken und kurzweiligen Schwankungen unterliegen. Der Zuschlag wird daher bereits am 27.09.2019 erteilt. Diese Angebotsbindefrist endet zeitlich vor der nächsten Gemeindevertretersitzung.

Um einen Schaden von der Gemeinde abzuwenden, treffe ich als Bürgermeister gem. § 39 III S. 3 KV die Eilentscheidung, das zur Anlage genommene Stromlieferangebot von der Energie Vorpommern GmbH anzunehmen und den Liefervertrag abzuschließen.

Gleichzeitig stelle ich an die Gemeindevertretung den Antrag, meine Eilentscheidung gem. § 39 III S. 4 KV zu genehmigen.

Usedom, den 26.09.2019



Günter Krohn
Bürgermeister



Gemeinde Garz

Energie Vorpommern GmbH
Am Koppelberg 15 • 17489 Greifswald
www.energie-vorpommern.de

Zeichen: zir
Datum: 23. September 2019
Vorgang: Strom- Angebot
Seiten: 2

Strom-Lieferangebot

Auf Basis Ihrer Anfrage unterbreiten wir Ihnen folgendes Angebot für eine Strombelieferung :

Abnahmestellen: der Gemeinden Amt Usedom Süd

Lieferumfang (Vollversorgung):

Lieferzeitraum : 01.01.2020 bis 31.12.2021

Max. Jahresmenge: 1.800.000 kWh

1 Festpreis

Für den o. g. Lieferzeitraum ist der Strompreis ohne sonstige Steuern, Umlagen oder Belastungen fest.

Für die Bereitstellung und Lieferung zahlt der Kunde einen

- einen Grundpreis Energie
- einen Festpreis Energie
- ein Netznutzungsentgelt zzgl. Konzessionsabgabe
- EEG-Umlage, zzgl. weiterer Steuern, Abgaben und hoheitlicher Belastungen

Der Grundpreis Energie beträgt bei SLP: 25,00 Euro/Jahr/VST
Der Grundpreis Energie beträgt bei RLM: 25,00 Euro/Monat/VST

Der Grundpreis Energie wird pro Abnahmestelle anteilig auf den Verbrauchszeitraum in monatliche Abschläge aufgeteilt und monatlich in Rechnung gestellt.



Der Arbeitspreis Energie Allgemeinstrom beträgt:

Lieferzeitraum : 5,49 Cent/kWh

Der Arbeitspreis Energie Straßenbeleuchtung beträgt:

Lieferzeitraum: 4,883 Cent/kWh

2 Netznutzungsentgelt

Zusätzlich werden dem Kunden die jeweils gültigen veröffentlichten Netznutzungsentgelte des jeweiligen Netzbetreibers für die Netzaufrechnung, und sofern vom Netzbetreiber beigestellt, die Bereitstellung der notwendigen Messeinrichtung/en in der erforderlichen Größe weiterberechnet.

Der zu zahlende Leistungspreis Netznutzung entspricht den jeweils gültigen veröffentlichten, auf maximal in Anspruch genommene Leistung bezogenen, Netznutzungsentgelten des jeweiligen Netzbetreibers.

Der zu zahlende Arbeitspreis Netznutzung entspricht den jeweils gültigen veröffentlichten, auf die abgenommene Arbeit bezogenen, Netznutzungsentgelten des jeweiligen Netzbetreibers.

3 Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

Alle in dieser Preisregelung genannte Preise sind Nettopreise. Sie werden zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Abgaben, Steuern und hoheitlichen Belastungen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (EEG-Umlage derzeit 6,405 ct/kWh, Stromsteuer derzeit 2,050 ct/kWh) in Rechnung gestellt. Der hieraus resultierende Gesamtbetrag erhöht sich um die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Dieses Angebot ist befristet bis zum 27.09.2019, 12.00 Uhr.

Selbstverständlich werden wir Ihnen bei Bedarf das Angebot aktualisieren. Dieses Angebot basiert auf dem Vertragsmuster „Stromliefervertrag individuell“ mit Anlagen einschließlich vorgenannter Preisregelung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre ENERGIE Vorpommern GmbH

*Jch nehme das Angebot an.
Usedom, 26.09.2019*



Bürgermeister
MA